

Gemeinde Kematen, Dorfplatz 1, 6175 Kematen

Sekretariat
Dagmar Markt
05232 2300-18
dagmar.markt@kematenintiro.at

Verfahren:
D/21563/2024
A/3889/2024
11.07.2024

KUNDMACHUNG

der Wahllokale, Wahlzeiten und Verbotszonen

für die Volksbefragung am Sonntag, den 04. August 2024

Nach § 46 der Tiroler Gemeindegewahlordnung 1994 i.d.g.F., werden folgende Wahllokale, Wahlzeiten und Verbotszonen kundgemacht:

Gemeindegewahlbehörde und Sprengelwahlbehörde I

Anschrift: Haus der Gemeinde, Kleiner Saal, Dorfplatz, 6175 Kematen

Barrierefrei: Ja

Öffnungszeiten: Von 08:00 bis 12:00 Uhr

Verbotszone: Im Umkreis von zirka 50 Metern, siehe angefügter Plan.

- Gesamtes Gebäude Haus der Gemeinde
- Im Norden Gemeindeamt inkl. Parkfläche, bis zum Straßenbeginn (Dorfplatz/Bahnhofstraße)
- Im Osten bis einschließlich Gebäude Dorfplatz 2
- Im Süden bis einschließlich Gebäude Dorfstraße 2, inklusive Parkplatz Haus Dorfstraße 4
- Im Westen bis einschließlich Gebäude/Werkstatt Raffl

Sprengelwahlbehörde II

Anschrift: Haus der Gemeinde, Kleiner Saal, Dorfplatz, 6175 Kematen

Barrierefrei: Nein

Öffnungszeiten: Von 08:00 bis 12:00 Uhr

Verbotszone: Im Umkreis von zirka 50 Metern, siehe angefügter Plan.

- Gesamtes Gebäude Haus der Gemeinde
- Im Norden Gemeindeamt inkl. Parkfläche, bis zum Straßenbeginn (Dorfplatz/Bahnhofstraße)
- Im Osten bis einschließlich Gebäude Dorfplatz 2
- Im Süden bis einschließlich Gebäude Dorfstraße 2, inklusive Parkplatz Haus Dorfstraße 4
- Im Westen bis einschließlich Gebäude/Werkstatt Raffl

Sprengelwahlbehörde III

Anschrift: Einsatzzentrum, Schulungsraum, Sellrainer Straße 3, 6175 Kematen

Barrierefrei: Ja

Öffnungszeiten: Von 08:00 bis 12:00 Uhr

Verbotzone: Im Umkreis von zirka 50 Metern, siehe angefügter Plan.

- Miteingeschlossen daher Teile des MPreis Parkplatzes und der Landesstraße.

Im Gebäude des Wahllokales und innerhalb der Verbotzone sind am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprache an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Wahlwerberlisten, ferner jede Ansammlung von Menschen und das Tragen von Waffen verboten. Vom Verbot des Waffentragens sind die sich im Dienst befindenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgenommen.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 2.500, - zu ahnden ist.

Für die Gemeindewahlbehörde

Der Gemeindewahlleiter

Bürgermeister Klaus Gritsch



Dieses Dokument wurde von Klaus Gritsch elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 12.07.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.kematenintiroil.at